ermangelte. Bon diesem Zeitpunkte an ist denn auch Höch tatsächlich nicht mehr als Eigentümer des Mobiliars aufgetreten, insbesondere hat seine Konkursmasse oder Erbschaft im Konkurse des Shemannes Bally keinen bezüglichen Bindikationsanspruch geltend gemacht.

Anderseits haben nun allerdings die Cheleute Bally-Lessing das Hotelmobiliar laut Vereinbarung vom 18. Februar 1906 an Frau Göring "verkauft". Allein auch dieser "Berkauf" trägt nach dem ganzen Anhalt der Vereinbarung — insbesondere angesichts des Umstandes, daß darin die Fixierung eines Kaufpreises fehlt und statt bessen ber Ruckfall ber Vertragsgegenstände an die augeblichen Berkäufer nach bestimmter Zahlungsleiftung berselben zur Reduktion der Hypothekarforderung der angeblichen Käuferin vorbehalten ist — unverkennbar den Stempel der Simulation zur Schau. In Wirklichkeit wollten die Barteien mit dieser Bereinbarung wiederum nur die Pfandverhaftung auch des Mobiliars zu Gunsten der Frau Göring als Hypothekargläubigerin unter den nach Wunsch der Cheleute Bally-Lessing geänderten Bedingungen fortbauern laffen. Die Kläger leiten auch ihren Eigentumsanspruch nicht etwa aus diesem Vertrage ab, indem sie sich zwar auf das Abkommen vom 11./16. Dezember 1909 stützen (das auch eine Rechtsabtretung der Frau Göring an fie zu enthalten scheint), laut ihrem Klagebegehren jedoch ausdrücklich nur als Rechtsnachfolger Böchs auftreten.

Von Höch bezw. bessen Konkurdverwaltung und Erbschaft aber konnten die Kläger im Dezember 1909 das Eigentumsrecht an dem streitigen Modiliar nicht erwerben, da Höch dieses Necht, wie ausgeführt, schon seit dem 6. Oktober 1904 nicht mehr besaß. Demnach kann der eingeklagte Vindstalionsanspruch entgegen dem Entscheide der Borinstanz grundsählich nicht gutgeheißen werden. Auch der heutige Eventualanspruch der Kläger, es sei ihnen das fragliche Modiliar wenigstens gegen Entrichtung der im Vertrage vom 6. Oktober 1904 oder dann der in der Vereinbarung vom 18. Februar 1906 vorgesehenen Abzahlungssumme von 50,000 Fr. resp. 60,000 Fr. zu Eigentum zu überlassen, entbehrt schon des wegen der Begründung, weil die betressenden Vertragsklauseln nicht zu Eunsten des von den Klägern als Rechtsvorsahr ausgerusenen Höch, sondern zu Gunsten der Frau Göring lauten.

Überdies entbehren sene Klauseln als Bestandteile des, wie bereits erwähnt, gesetzlich unwirksamen Verpfändungsabkommens ebenfalls der Rechtsgültigkeit. Es ist daher dem Hauptberufungsantrage Folge zu geben; —

erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird gutgeheißen und das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 29. März 1911 dahin abgeändert, daß die Klage abgewiesen wird.

2. Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post. Responsabilité civile des entreprises de chemins de fer et de bateaux à vapeur et des postes.

80. Arfeil vom 28. Dezember 1911 in Sachen Rhatische Bahn A.-G.

Bekl. u. Hauptber.=Al., gegen Trovatori, Al. u. Anschl.=Ber.=Al.

- Art. 1 EHG. Zum Eisenbahnbau gehört, als Bestandteil der Bauarbeit der Neubeschotterung einer Bahnstrecke, auch die Tätigkeit der Herbeischaffing des hiezu erforderlichen Schotters. Unfall eines damit beschäftigten Arbeiters zufolge Explosion einer vom ursprünglichen Bahnbau herrührenden Dynamitpatrone, auf einer in der Nähe der Baustelle gelegenen Wiese, wo die Arbeiter sich während der Mittagspause ausruhten, als Bahnbau-Unfall. Mangelnder Nachweis eines Selbstverschuldens des Verunfallten. Entschädigungsbemessung für den Verlust dreier Finger der linken Hand bei einem Linkshänder. Berücksichtigung einer zukünftigen Lohnerhöhung. Unzulässigkeit eines «Zufallsabzugs» nach EHG. Kapitul-statt Rentenabfindung.
- A. Im Auguft 1908 ließ die Beklagte durch eine Gruppe von Streckenarbeitern in der Nähe der Station Spinas am nördzlichen Eingang des seit 1903 in Betrieb stehenden Albulatunnels Unterhaltungsarbeiten am Bahnkörper (Auswechseln von Schwellen, Neubeschotterung u. s. w.) aussühren. Zu jener Arbeitergruppe gehörte der damals 17 jährige Kläger Trovatori. Er hatte als

Hilfsarbeiter bei einem Taglohn von 3 Fr. 70 Cts. ben erforberlichen Schotter, der zum Teil durch Berarbeitung des Tunnelsaushubs gewonnen wurde, auf Karren herbeizuschaffen. Es ist festgestellt, daß sich im Tunnelaushub ab und zu Dynamitpatronen vorfanden, die noch vom Tunnelbau herrührten. Die Beklagte hatte

für Ablieferung solcher Vatronen eine Prämie von 20 Cts. ver

Stud ausgefett.

Am 24. August, kurz vor 1 Uhr, befanden sich die Arbeiter nach Einnahme der Mittagsmahlzeit auf einer, etwa 100 m vom Bahnkörper entsernten, einem gewissen |Orlandi gehörenden Wiese, woselbst sie in ungezwungener Weise standen, saßen oder lagen. Im Momente, als der Kläger sich eine Zigarre angezündet hatte, explodierte inmitten der Arbeiter eine Dynamitpatrone, von welcher nicht feststeht, auf welche Weise sie an diese Stelle gekommen war. Die Explosion hatte eine Verletzung der linken Hand des Klägers und mittelbar die Amputation dreier Finger dieser Hand zur Folge.

- B. Gestügt auf ein ärztliches Gutachten, das die dauernde Berminderung der Erwerdssähigkeit des Klägers auf "30°/0 im Maximum" bewertet, und unter Zugrundelegung eines Lohnes von durchschnittlich 4 Fr. per Tag, sowie einer Anzahl von 250 Arbeitstagen per Jahr, hat das Kantonsgericht des Kantons Graubünden durch Urteil vom 20. Juni 1911 dem Kläger, nach Abzug von 30°/0 "für Zufall und Kapitalabsindung", eine Entschädigung von 4300 Fr., sowie 107 Fr. für vorübergehende Erwerdseinbuße, zugesprochen, alles nehst 5°/0 Zins seit dem Tage der Heilung (3. Oktober 1908).
- C. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Untrag auf Abweisung der Klage, eventuell Reduktion der zugesprochenen Entschädigung. Der Hauptantrag wird damit begründet,
 daß kein Eisenbahnunfall vorliege; eventuell, daß der Unfall auf
 Selbstverschulden des Klägers zurückzuführen sei.

Der Kläger hat sich ber Berufung rechtzeitig und formrichtig angeschlossen, mit dem Antrag auf Streichung des Abzuges für Zufall.

D. — In der heutigen Verhandlung haben beibe Parteien ihre Anträge wiederholt und begründet.

Berufungsinstanz: 2. Haftpflicht aus Betrieb der Eisenbahnen, etc. Nº 80. 555

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Es bedarf keiner Ausführung darüber, daß die Arbeit, die der Kläger bei der Beklagten zu verrichten hatte, weder zum Betrieb der Bahn gehörte, noch als eine mit Betriebsgefahr verbundene Hülfsarbeit im Sinne des Art. 1 EHG qualifiziert werden kann. Der Kläger hat sich denn auch selber nicht auf diesen Standpunkt gestellt.
- 2. Was die Frage betrifft, ob jene Arbeit unter ben Begriff bes Gisenbahnbaus im Sinne ber angeführten Gesetzesbeftimmung zu subsumieren sei, so ist bavon auszugehen, baß zum Gisenbahn= bau nicht nur die erstmalige Erstellung ber Bahnanlage, sondern auch die Unterhaltungs= und Erneuerungsarbeiten gehören. Als folche kommen 3. B. in Betracht: bas Auswechseln defekter Holzschwellen, das Heben gefunkener Schwellen, das Lockern bes barunter befindlichen Schotters, bas Ginschieben von Holzunterlagen zwischen Schiene und Schwelle, die Wieberherstellung ber "Spurweite" und ber "Schienenüberhöhung" u. f. w. Allen biefen "Geleiferegulierungs= und Auswechslungsarbeiten" (vergl. Röll, Encyklopädie des Eisenbahnwesens, I S. 230) kommt sowohl in technischer als in administrativer Hinsicht die Eigen= schaft von Konstruktions= bezw. Rekonstruktionsarbeiten zu, und sie sind daher, im Ginklang mit der Auslegung des EHG von 1875 (vergl. US 8 S. 334 Erw. 3, 10 S. 133 Erw. 3, 12 S. 585 sub a), sowie unter Berudsichtigung ber Entstehungsgeschichte bes EHS von 1905 (vergl. AS 36 II S. 568 f. u. S. 577 ff.), unbedenklich unter ben Begriff bes Gisenbahnbaus im Sinne bes Art. 1 EHG zu subsumieren, wie bies benn auch in einem neuern Urteil (AS 37 II S. 224) bereits ohne Einschränkung geschehen ift.

Daß im vorliegenden Falle diejenige Tätigkeit, die speziell dem Kläger oblag, nicht unmittelbar im Auswechseln der Schwellen oder in der Neubeschotterung des Bahnkörpers bestand, sondern sich gewissermaßen als eine Hülfsarbeit hiezu qualifizierte (da der Kläger den erforderlichen Schotter bloß her beizusch affen hatte), steht der Subsumtion der von ihm geleisteten Arbeit unter den Begriff des Gisenbahnbaus nicht entgegen; es genügt vielmehr, daß der Kläger zu der Arbeitergruppe gehörte, welche das Ausewechseln der Schwellen zu besorgen und die Neubeschotterung vor-

zunehmen hatte. Wie das Bundesgericht in seinem Urteile vom 15. April 1910 i. S. Girotto (AS 36 II S. 246) ausgeführt hat, braucht nicht die Tätigkeit des einzelnen Arbeiters unmittelbar in der Herstellung eines Teils der Geleiseanlage zu besstehen, sondern es genügt, wenn die betressende Tätigkeit dem Zwecke ihrer Herstellung bezw. Wiederinstandsetzung dient, und im übrigen auch der erforderliche örtliche Zusammenhang mit der Baustelle gegeben ist, was in casu zweisellos der Fall war, da der Kläger den Schotter ja in unmittelbarer Rähe der Bahnslinie zu holen hatte.

3. — Außer dem erwähnten technischen und örtlichen Zusammenhang der Arbeit, bei welcher der Unfall sich ereignet hat, mit der Baustelle, ist nun freilich auch noch ein gewisser örtlicher, zeitlicher und technischer Zusammenhang des Unfalls mit der betreffenden Arbeit erforderlich. Allein auch dieser Zusammenhang ist im vorliegenden Kalle gegeben.

Was zunächst den zeitlichen und den technischen Zusammenhang zwischen Unfall und Arbeit betrifft, so hat sich der Unfall ja allerdings nicht während der Arbeit selber, sondern während der Mittagspause ereignet. Allein, gleichwie bei andern, mehr zufällig eintretenden Unterbrechungen der Arbeit die Haftpflicht des Unternehmers (Eisenbahngesellschaft oder Fabrikherr) nicht zessiert, sofern nur der Arbeiter sich noch innerhalb des Betriebsrapons der haft= pflichtigen Unternehmung befindet und ein Kausalzusammenhang zwischen Arbeit und Unfall besteht (vergl. z. B. AS 18 S. 363 f. Erw. 3., 23 S. 894 f. Erw. 1. 27 H S. 439 Erw. 2), so ift auch eine Fortdauer der Haftpflicht während der Mittagspause jedenfalls dann anzunehmen, wenn ber Arbeiter genötigt ist, die Mittagsraft auf der Arbeitsstätte oder in unmittelbarer Rähe davon abzuhalten, und im übrigen der Kausalzusammenhang mit der der Haftpflicht unterstehenden Arbeit gegeben ift. Diese Voraussetzungen find im vorliegenden Falle erfüllt; denn einerseits war der Kläger bei der 1-1% stündigen Mittagspause nicht wohl in der Lage, die Mittagsmahlzeit anderswo als in der Nähe der Arbeitsstätte ein= zunehmen — was denn auch unter solchen Umständen durchaus üblich ist —, anderseits aber ist festgestellt, daß die Dynamitpatrone, die die Verletzung bewirkt hat, aus dem Tunnelmaterial herrührte, das in Bahnschotter zu verarbeiten war. Hat nun auch nicht er=

mittelt werben können, auf welche Weise jene Dynamitpatrone gerade auf die von den Arbeitern zur Abhaltung der Mittagsrast benutzte Wiese gelangt war, so ist doch ohne weiteres klar, daß sie nicht dahin gekommen wäre, wenn nicht eben in unmittelbarer Nähe dieser Wiese die Gewinnung des Bahnschotters stattgefunden hätte. Es ist denn auch aktenmäßig erstellt, daß die Beklagte gerade mit Rücksicht auf die im Tunnelmaterial hin und wieder aufgefundenen Sprengstosse für die Ablieferung einer jeden Dynamitpatrone eine Prämie von 20 Cts. ausgesetzt hatte.

Sodann kann aber die Haftpflicht der Beklagten auch nicht etwa beshalb verneint werden, weil der Unfall sich nicht auf der Arbeitsstäte selber, sondern in einiger Entfernung von dieser ereignet habe und somit der ersorderliche örtliche Zusammenhang mit der Arbeit nicht gegeben sei. Vielmehr genügt es in dieser Beziehung, daß die Wiese, auf welcher der Unfall stattgefunden hat, sich unmittelbar hinter dem den Arbeitern zur Wohnung dienenden Gebäude besand und somit, wenn sie auch nicht der Beklagten gehörte, doch saktisch in den Betriebsrahon der Bahn, bezw. in ihre Einwirkungssphäre, hineingezogen worden war.

Die weitere Frage, ob — ganz abgesehen von den in casu ausgeführten Beschotterungsarbeiten — der ersorderliche Zusammenshang mit dem Eisenbahnbau auch durch den Umstand hergestellt wäre, daß jene Dynamitpatrone vom Bau des Albulatunnels herzührte, der schon seit mehreren Jahren vollendet war, kann bei dieser Sachlage unerörtert bleiben.

4. — Was die von der Beklagten erhobene Einrede des Selbstverschuldens betrifft, so genügt es, auf die keineswegs aktenwidrigen tatsächlichen Feststellungen der Borinstanz zu verweisen, wonach nichts konstatiert worden ist, was dem Kläger zum Verschulden angerechnet werden könnte. Insbesondere ist nicht etwa bewiesen, daß der Kläger selber die Opnamitpatrone an die Unfallstelle verbracht, oder daß er damit ein unvorsichtiges Spiel getrieben hätte.

Auch in Bezug auf die Berechnung des dem Kläger erwachsenen Schadens erweist sich das Urteil der Borinstanz als unanfechtbar. Mit Kücksicht auf das jugendliche Alter des Klägers und den Umstand, daß er als arbeitsam bekannt war, durste der Schadens-berechnung füglich ein eiwas höherer, als der zur Zeit des Unfalls

erreichte Taglohn von 3 Fr. 70 Ct3., zu Grunde gelegt werden. Mit Rudficht barauf sobann, daß ber Kläger Linkshänder mar, lag es gewiß auch nahe, die dauernde Verminderung der Erwerhs= fähigkeit auf den vom Erverten vorgeschlagenen Maximalansats von 30% festzuseben. Was aber die Anzahl der zu berechnenden Arbeitstage betrifft, so beruht die Feststellung ber Borinftang, daß der Kläger durchschnittlich 250 Tage per Jahr gearbeitet habe, auf der Burdigung rein tatfächlicher und örtlicher Berhältniffe, und sie könnte daber vom Bundesaericht nur abaeändert werben. wenn sie mit den Akten im Widerspruch skünde, oder wenn badurch bundesrechtliche Beweisgrundsätze verletzt würden, was jedoch keines= wegs der Kall ist. Die auf den Unfall zurückzuführende mut= maßliche Erwerbseinbuße bes Rlägers ift baber in ber Tat auf 300 Fr. per Jahr zu veranschlagen, was beim Alter bes Klägers nach Solban, Tab. III, einem Kapital von 6268 Fr. 20 Cts. entspricht und nach Hinzurechnung von 107 Fr. für vorübergehende Erwerbseinbuße einen Gesamtschadensbetrag von 6375 Fr. 20 Cts. ausmacht.

5. — Bon bem Betrag des mutmaßlichen Bermögensschabens hat nun freilich die Borinstanz außer für die Borteile der Kapital-absindung auch noch "für Zusall" einen Abzug gemacht, was auf einer Berwechslung mit einem Grundsaße der Gewerbehaftpslicht (Art. 5 litt. a. FHG) beruht und daher zu korrigieren ist. Anderseits ist zu beachten, daß der Kläger seit dem Unfall einen Hauserhandel betreibt, sods der Zuspruch eines Kapitals statt einer Rente für ihn von erheblichem Borteil sein dürste. Es rechtsertigt sich baher, im vorliegenden Falle die dem Kläger zukommende Entschädigung unter Abzug von zirka 20% auf den runden Betrag von 5000 Fr. sestzussehen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

In Abweisung ber Hauptberufung und in teilweiser Gutheißung ber Anschlußberufung wird die dem Kläger von der Beklagten zu bezahlende Entschädigung von 4407 Fr. nebst 5% Zins seit 3. Oktober 1908 auf 5000 Fr. nebst Zins wie hievor erhöht.

3. Haftpflicht für den Fabrikund Gewerbebetrieb. — Responsabilité civile des fabricants.

81. Arteil vom 8. November 1911 in Sachen Sigrift, Bekl. u. Ber.=Rl., gegen Ceschia. Kl. u. Ber.=Bekl.

Art. 2 u. 5 lit. a u. b FHG. Haftpflicht bei Konkurrenz von Selbstverschulden des Verunglückten mit Zufall.

A. — Der Beklagte Sigrift ist Inhaber einer Seidenstoffweberei mit einer elektrischen Starkstromleitung und einer Transformatorenanlage. Am 16. Juni 1909 war der in seinem Dienste stehende, bamals 35fährige Kläger Ceschia, von Beruf Maurer, damit beschäftigt, das Transformatorenhäuschen, auf bessen Westseite ber elektrische Starkstrom durch drei Drähte eingeführt wird, zu weißeln. Obwohl ihm wiederholt ausdrücklich befohlen worden war, das Weikeln der gefährlichen Weftseite nur an einem Samftage nachmittag bei ausgeschaltetem Strom zu besorgen, unterdessen aber die brei andern, ungefährlichen Seiten zu weißeln, unternahm er gerade das Weißeln der Weftseite bei nicht ausgeschaltetem Starkstrom. Dabei bediente er sich einer Leiter, die er in Schutt einrammte, und unter beren einem Leiterbaum er einen Ziegelstein legte. Während der Arbeit geriet nun, nach der Feststellung der Borinstanz, die Leiter ins Rutschen. Dadurch kam der Kläger mit den Drähten in Berührung, erhielt den elektrischen Schlag und fiel aus einer Höhe von 8-9 m zu Boben.

Als förperliche Folgen bes Unfalls sind vom gerichtlichen Experten bezeichnet worden; einerseits die Folgen der Einwirkung des elektrischen Stromes als solchen (Schwindel und Ohnmachtsgefühl, Schlafsheit, Aufgeregtheit, unruhiger Schlaf, abnorme Ermüdbarkeit, Gemütseverstimmung, Schmerzen im Rücken, Muskelschwäche, Abmagerung u. s. w.), anderseits die Folgen des Sturzes von der Leiter (Vereletung des Rumpssteltetes, Verkrümmung der Brustwirbelsäule und Verletung der Lungen).

Die Parteien sind darüber einig, daß die aus dem hievor besichriebenen Unfall resultierende ökonomische Schädigung des Klägers,